

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Der Gemeinderat hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am weißen Kreuz" am 26.02.2007 beschlossen. Der Beschluss wurde am 28.02.2007 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Die betroffenen Bürger wurden mit Schreiben vom 28.02., 01. und 02.03.2007 zur geplanten Änderung gehört und eine Frist bis zum 15.03.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Großbardorf, den 13.08.2007


Demar
1. Bürgermeister



2. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der betroffenen Bürger wurden in der Gemeinderatssitzung am 25.06.2007 beschlussmäßig behandelt.

Großbardorf, den 13.08.2007


Demar
1. Bürgermeister



3. Der Gemeinderat hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes am 25.06.2007 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Großbardorf, den 13.08.2007


Demar
1. Bürgermeister



4. Die Durchführung des vereinfachten Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan wurde am 18.07.2007 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Der Bebauungsplan wird mit seiner Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann bei der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

In der Bekanntmachung wurde auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB). Ebenso wurde auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und des § 44 Abs. 4 BauGB (Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen) hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Satz 3 BauGB in Kraft getreten.

Großbardorf, den 13.08.2007


Demar
1. Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN "AM WEIßEN KREUZ" FÜR DIE GEMEINDE GROßBARDORF

2. ÄNDERUNG

M (1:1000)

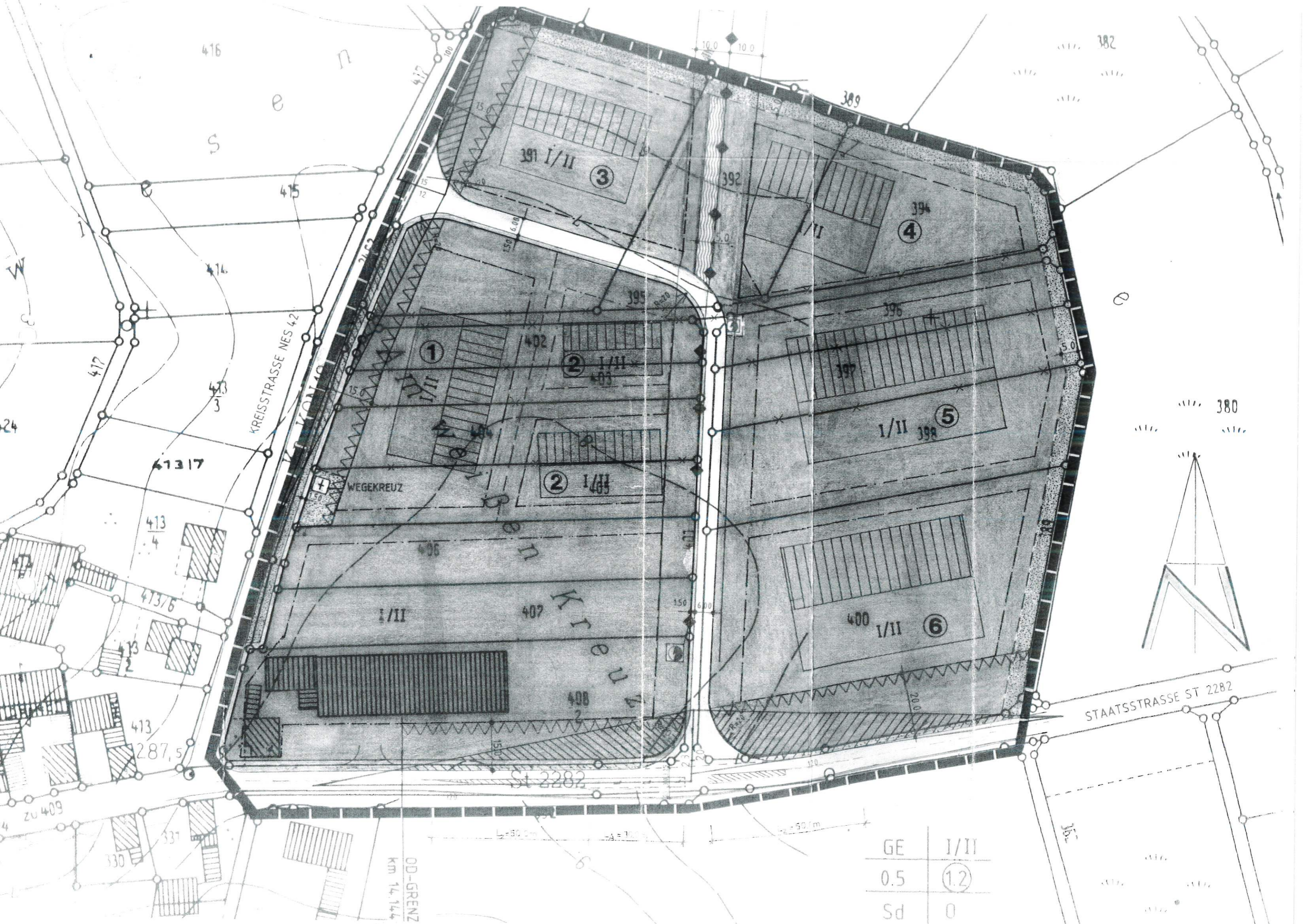
(FASSUNG: FEBRUAR 2007)

IMMISSIONSSCHUTZWERTE -NEU-:

FÜR DAS GEWERBEGEBIET IST EIN REDUZIERTER IMMISSIONSRICHTWERT VON 57 dB(A) TAGS UND 42 dB(A) FÜR DIE NACHTZEIT AN DEN NÄCHSTGELEGENEN WOHNHÄUSERN IM DORFGEBIET EINZUHALTEN.

ZUR EINHALTUNG DER ORIENTIERUNGSWERTE DER DIN-VORSCHRIFT 18005 AN DEN NÄCHSTGELEGENEN WOHNHÄUSERN WURDEN DAHER FOLGENDE BEURTEILUNGSPEGEL PRO GEWERBEGRUNDSTÜCKSFLÄCHE FESTGELEGT:

1. VOM GEWERBEGRUNDSTÜCK ① DARF ZUR NACHTZEIT EIN BEURTEILUNGSPEGEL VON 38 dB(A) AN DEN NÄCHSTGELEGENEN WOHNHÄUSERN IM DORFGEBIET NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DIES ENTSPRICHT EINEM FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLLEISTUNGSPEGEL VON 50 dB(A).
2. VOM GEWERBEGRUNDSTÜCK ② DARF ZUR NACHTZEIT EIN BEURTEILUNGSPEGEL VON 32 dB(A) AN DEN NÄCHSTGELEGENEN WOHNHÄUSERN IM DORFGEBIET NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DIES ENTSPRICHT EINEM FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLLEISTUNGSPEGEL VON 50 dB(A).
3. VOM GEWERBEGRUNDSTÜCK ③ DARF ZUR NACHTZEIT EIN BEURTEILUNGSPEGEL VON 27 dB(A) AN DEN NÄCHSTGELEGENEN WOHNHÄUSERN IM DORFGEBIET NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DIES ENTSPRICHT EINEM FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLLEISTUNGSPEGEL VON 50 dB(A).
4. VOM GEWERBEGRUNDSTÜCK ④ DARF ZUR NACHTZEIT EIN BEURTEILUNGSPEGEL VON 36 dB(A) AN DEN NÄCHSTGELEGENEN WOHNHÄUSERN IM DORFGEBIET NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DIES ENTSPRICHT EINEM FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLLEISTUNGSPEGEL VON 60 dB(A).
5. VOM GRUNDSTÜCK ⑤ DARF ZUR NACHTZEIT EIN BEURTEILUNGSPEGEL VON 34 dB(A) AN DEN NÄCHSTGELEGENEN WOHNHÄUSERN IM DORFGEBIET NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DER FLÄCHENBEZOGENE SCHALLLEISTUNGSPEGEL BETRÄGT SOMIT FÜR DIESES GEWERBEGRUNDSTÜCK 55 dB(A).
6. DER BEURTEILUNGSPEGEL DES GEWERBEGRUNDSTÜCKES ⑥ WIRD ZUR NACHTZEIT AN DEN NÄCHSTGELEGENEN WOHNHÄUSERN IM DORFGEBIET AUF 29 dB(A) BESCHRÄNKT. DIES KOMMT EINEM FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLLEISTUNGSPEGEL VON 50 dB(A) GLEICH.



416

S

417

N

415

414

KREISSTRASSE NES 42

41317

413

413/6

413

287,5

ZU 409

330

337

OD-GRENZ
KM 14,144

St 2282

L₁=50,0m

L₂=50,0m

L₃=50,0m

GE	I/II
0.5	(1.2)
Sd	0

382

389

397 I/II

③

392

394

④

396

I/II 398

⑤

400 I/II

⑥

402 I

②

② I/II

I/II

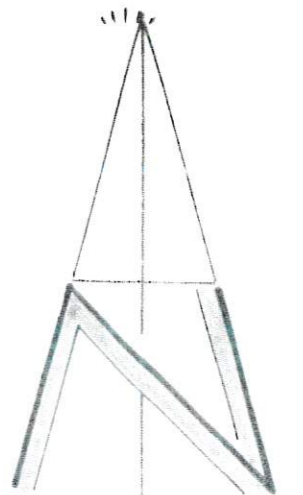
407

KREUZ

408

STAATSSTRASSE ST 2282


380



Verfügungen:

- I. Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes wurde mit Schreiben vom 20.08.2007 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld angezeigt.
- II. Mit Schreiben vom , AZ: hat das Landratsamt Rhön-Grabfeld mitgeteilt, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.
- III. Die Satzung wurde ausgefertigt am 20.08.2007.

Großbardorf, den 20.08.2007




Demar
1. Bürgermeister



- IV. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 18.07.2007 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld und Anschlag an der Amtstafel ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Großbardorf und in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i. Gr. während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Satz 3 BauGB).

Großbardorf, den 20.08.2007



Demar
1. Bürgermeister



Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1996 (BGBl. I S. 2253) i. V. m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Großbardorf folgende

SATZUNG:

§ 1

Der Bebauungsplan "**Am weißen Kreuz (2. Änderung)**" in der Gemeinde Großbardorf in der Fassung vom Februar 2007 ist beschlossen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.